

## **Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Bayerisch Eisenstein (Lärmbekämpfungsverordnung)**

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung sowie des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der derzeit geltenden Fassung folgende

### **V e r o r d n u n g** (Fassung vom 12.12.2016)

#### **§ 1**

##### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten in Sinne dieser Verordnung sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind insbesondere
  - das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  - das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, Betonmischmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Garten und Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere
  - Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. des Absatzes 2 sowie von motorgetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Laubsaug- oder -blasgeräten.
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (5) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben Verbote für öffentlich bemerkbare und ruhestörende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie Verbote nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.
- (6) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
  - zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
  - zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

## **§ 2**

### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken nur so erfolgen, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gestört wird. Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in geschlossenen Räumen sind ab 22:00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen zu halten. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22:00 Uhr beendet sein.
- (2) Soweit eine Belästigung der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden kann, darf die Benutzung von Musikinstrumenten zu Übungszwecken in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen zu den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zeiten erfolgen.

## **§ 3**

### **Halten von Haustieren**

- (1) Hunde und andere Haustiere sind so zu halten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von den Tieren erzeugten Lärm gestört wird.
- (2) Die Lage, Anordnung und Beschaffenheit von Ställen oder die sonstige Unterbringung von Haustieren ist so zu wählen und zu gestalten, dass die unvermeidbare Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- (3) Es ist untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

## § 4

### Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle, öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit führen können, müssen ab 22:00 Uhr beendet sein. Davon unberührt bleibt das Verbot für geräuschvolle Vergnügungen an Sonn- und Feiertagen im Sinne des derzeit geltenden Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen.
- (2) Öffentliche Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen, und Heimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung sowie der Betrieb und die Ruhe nicht gestört werden.
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen die einerseits dazu bestimmt und geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten und andererseits die Öffentlichkeit durch Lärm erheblich belästigen zu können.

## § 5

### Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gewährt, aber auch jederzeit widerrufen werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in geschlossenen Räumen ab 22:00 Uhr nicht die Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen hält,
4. entgegen § 3 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von den Tieren erzeugten Lärm gestört werden,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 geräuschvolle Vergnügungen über 22:00 Uhr hinaus veranstaltet,
6. entgegen § 4 abs. 2 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet und dabei Störungen in Schulen, Kirchen und Heimen verursacht,
7. einer mit einer Ausnahmeerlaubnis nach § 5 verbundenen Auflage zuwiderhandelt.

## § 7

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmbekämpfungsverordnung vom 22.07.1998 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bayerisch Eisenstein, 12.01.2017

Gemeinde Bayerisch Eisenstein

  
Georg Bauer  
Erster Bürgermeister

